

## **Erweiterung der Grundschule in Weetzen**

---

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

### **Auftraggeber**

---

Stadt Ronnenberg  
Räumliche Entwicklung u. Städtebau

Hansastraße 38  
30952 Ronnenberg

### **Bearbeitung**

---

**Projekt Nr. 3313**

Dipl. Geogr. Michael Bartsch  
M.Sc. Fabian Willert  
M.Sc. Jasper Neumann

GEUM.tec GmbH

Sure Wisch10  
30625 Hannover  
Tel.: 0511 / 80 40 00  
E-Mail: info@geum.de



10.07.2023

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2	Untersuchungsgebiet .....	4
<b>2</b>	<b>Rechtlicher Rahmen</b> .....	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Vorgehensweise und Untersuchungsmethodik</b> .....	<b>8</b>
3.1	Vorgehensweise .....	8
3.2	Datengrundlagen .....	9
3.3	Untersuchungsumfang .....	9
<b>4</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen</b> .....	<b>11</b>
4.1	Biotopausstattung .....	11
4.2	Vorbelastungen .....	12
4.3	Relevante Wirkfaktoren .....	12
<b>5</b>	<b>Potenzial- und Relevanzabschätzung</b> .....	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>22</b>
6.1	Säugetiere .....	22
6.2	Brutvögel .....	25
<b>7</b>	<b>Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen (VER), vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF)</b> .....	<b>28</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>28</b>
<b>9</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b> .....	<b>29</b>

## Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Vorhabens am östlichen Ortsrand von Weetzen (nicht maßstabstreu) (Quelle: TopPlusOpen P100 & P25 © GeoBasis-DE).....	5
---------	---	---

## Tabellen

Tab. 1:	Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren, ihrer Relevanz und möglicher Konfliktpotenziale.....	13
Tab. 2:	Ermittlung potenziell betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Brutvogelarten anhand ihrer natürlichen Verbreitung, der vorhandenen Habitatstrukturen bzw. der Erfassungsergebnisse, unter Berücksichtigung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren. ....	16
Tab. 3:	Potentiell vorkommende und vom Vorhaben betroffene Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	22
Tab. 4:	Nachweislich vorkommende und potentiell vom Vorhaben betroffene Vogelarten .....	26

## **Anlagen**

Anlage 1 Bestands- und Konfliktplan

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ronnenberg plant den Ausbau der Grundschule „Regenbogenschule“ in Weetzen.

Bei Eingriffsvorhaben in Natur- und Landschaft sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Ziel des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) ist es, das potenzielle Vorkommen geschützter Arten im Gebiet des Eingriffsvorhabens zu untersuchen und zu prüfen, inwieweit die nach nationalem und europäischem Artenschutzrecht geschützten Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Das Ingenieurbüro GEUM.tec GmbH wurde von der Stadt Ronnenberg beauftragt, für die geplante Grundschulerweiterung, einen Artenschutzfachbeitrag (AFB) für die artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

## 1.2 Untersuchungsgebiet

Weetzen ist ein Ortsteil der Stadt Ronnenberg in der Region Hannover. Die Fläche für die geplante Erweiterung der Grundschule befindet sich am östlichen Ortsrand in Weetzen, hinter den bestehenden Grundschulgebäuden (vgl. Abb. 1 & Anlage 1). Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst neben dem geplanten Baufeld einen 200 m Radius zur Untersuchung der Avifauna (insb. Feldlerche) sowie einen 500 m Radius zur Untersuchung der Ackerflächen hinsichtlich des Feldhamsters (vgl. Anlage 1). Siedlungsbereiche sind von den Untersuchungen ausgeschlossen.

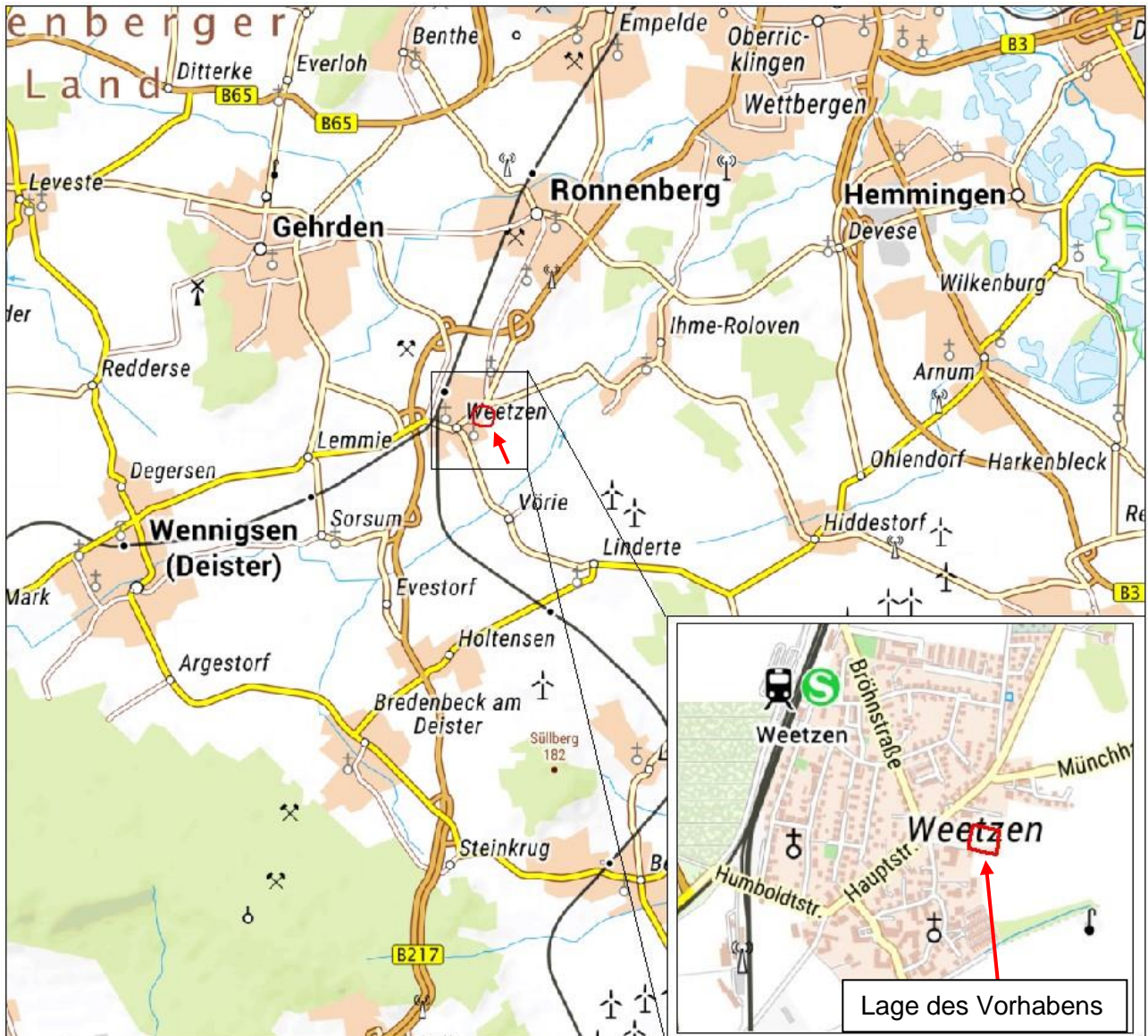


Abb. 1: Lage des Vorhabens am östlichen Ortsrand von Weetzen (nicht maßstabstreu)  
(Quelle: TopPlusOpen P100 & P25 © GeoBasis-DE)

## 2 Rechtlicher Rahmen

Bei Eingriffsvorhaben in Natur- und Landschaft sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören [Tötungsverbot],
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert [Störungsverbot],
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören [Beschädigungsverbot],
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gegenstand von § 44 BNatSchG Abs. 1 sind demnach die besonders und streng geschützten Arten, welche in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert sind. Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Zudem ist zu beachten, dass der Schutz von § 44 Abs. 1 BNatSchG in Teilen individuenbezogen (Nr. 1., 3. & 4.) und in Teilen populationsbezogen (Nr. 2.) anzuwenden ist.

Da viele Tätigkeiten die Verbotstatbestände auslösen können, wurde mit § 44 Abs. 5 BNatSchG die Gültigkeit der o.g. Verbotstatbestände bei zulässigen Eingriffen in die Natur und Landschaft gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG eingeschränkt. Einerseits beschränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG das planungsrechtlich relevante Artenspektrum bei zulässigen Eingriffen gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG auf:

- **europäische Vogelarten,**
- **Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), und**
- **Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2<sup>1</sup> aufgeführt sind.**

Andererseits liegt demzufolge kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung nicht durch die

---

<sup>1</sup> In ihrem Bestand gefährdete Arten, für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

Anwendung der fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann. Auch liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) vor, sofern die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang, ggf. unter Einbeziehung vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), weiterhin erfüllt ist.

Vor diesem Hintergrund konzentriert sich die artenschutzrechtliche Betrachtung auf die in Europa heimischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist z.Z. nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

### 3 Vorgehensweise und Untersuchungsmethodik

#### 3.1 Vorgehensweise

Die Methodik erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben und Hinweise für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau, Mustergliederung Artenschutzfachbeitrag (RLBP, Ausgabe 2011, BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, STRAßENBAU UND STADTENTWICKLUNG 2011), einschließlich der Vorgabe für die Anwendung der Unterlage in Niedersachsen (NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR, Stand März 2011). Diese Gliederung berücksichtigt unabhängig von der Art des Vorhabens alle rechtlichen Vorgaben.

Die Prüfung, ob Tötungen, Schädigungen oder Störungen europäisch geschützter Arten eintreten, erfolgt dabei durch folgende Arbeitsschritte:

- **Bestandserfassung:** Klärung des im Wirkungsraum vorkommenden, für die Planung relevanten Artenspektrums, Klärung der Datenlage und notwendiger Erhebungen zum Schließen von Datenlücken.
- **Konfliktanalyse:** Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen im Sinne der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 – Nr. 4 nach den spezifischen Maßstäben des § 44 BNatSchG, Bewertung der Möglichkeiten zur Vermeidung und zum „vorgezogenen Ausgleich“ (CEF-Maßnahmen) von Beeinträchtigungen.
- **Maßnahmenplanung:** artbezogene Konzeption der Maßnahmen im Einzelnen.

Falls erhebliche Beeinträchtigungen der europäisch geschützten Arten nicht vermieden oder durch vorgezogene artspezifische Maßnahmen ausgeglichen werden können, muss ggf. geklärt werden, ob die weiteren Kriterien für eine artenschutzrechtlich zulässige Ausnahme nach § 45 Abs. 7 vorliegen.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme kann beansprucht werden, wenn:

1. keine Alternativen zum Vorhaben bestehen und
2. im Einzelnen ein ungünstiger Erhaltungszustand der Populationen einer Art ausgeschlossen werden kann.

### 3.2 Datengrundlagen

Für den vorliegenden Fachbeitrag wurden folgende Daten und Unterlagen herangezogen:

- GEUM.TEC (2022): Brutvogelkartierung (vgl. Kap. 3.3)
- GEUM.TEC (2022): Feldhamsterkartierung (vgl. Kap. 3.3)
- GEUM.TEC (2022): Biotoptypenkartierung nach DRACHENFELS (2021) (vgl. Kap. 3.3)
- NLWKN (o.J.): Vollzugshinweise für Arten der Gruppen Säugetiere, Amphibien & Reptilien, Fische, Wirbellose, Pflanzen
- NABU NIEDERSACHSEN (2014): Aktuelle Verbreitungskarten des NLWKN zu den heimischen Fledermausarten
- BFN (o.J.): Steckbriefe und Verbreitungskarten der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

### 3.3 Untersuchungsumfang

#### Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel 2022 wurde als flächendeckende Revierkartierung nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands durchgeführt (SÜDBECK ET AL. 2012). Dabei wurden alle Vögel mit revier-/brutanzeigendem Verhalten aufgenommen (wie Gesang, Revierkämpfe, Balz, etc.). Es erfolgten fünf Geländebegehungen von Mitte April bis Mitte Juni (14.04., 03.05, 16.05, 02.06., 15.06.). Das Untersuchungsgebiet (UG) beschränkte sich auf das Baufeld (Gelungsbereich bzw. Eingriffsbereich) sowie einem 200 m breitem Puffer nach Osten. Die Siedlungsbereiche wurden von den Kartierungen ausgeschlossen.

Die Beobachtungen wurden gemäß den Methodenstandards nach „Brutnachweis“ (z. B. Fütterungsflüge, Sichtung von Jungvögeln), „Brutverdacht“ (wahrscheinliches Brüten), „Brutzeitfeststellung“ (mögliches Brüten, einmalige Sichtung im typischen Biotop/Habitat und während der allgemein üblichen Brutzeit) und „Nahrungs- und Vermehrungsgast“ unterschieden und ausgewertet (vgl. Anlage 1).

### Feldhamster

Zur Erfassung möglicher Feldhamstervorkommen wurde das Baufeld sowie die im Osten angrenzenden Äcker bis zu einem Abstand von 500 m am 03.05.2022 flächendeckend abgesucht. Dabei wurden die Siedlungsbereiche sowie die Flächen nördlich der Weetzener Straße und südlich des Feldgehölzes/nährstoffreichen Grabens von der Untersuchung ausgeschlossen (vgl. Anlage 1). Die mit Pferden beweidete Grünlandfläche im Osten konnte aufgrund der Einzäunung nicht betreten werden.

### Biotoptypen

Im Zuge der 2022 durchgeführten Untersuchungen wurden die Biotoptypen gemäß der in Niedersachsen gängigen Methodik nach v. Drachenfels bestimmt (DRACHENFELS 2021). Das Ergebnis der Biotoptypenkartierung dient der Potenzialabschätzung für die im Untersuchungsgebiet erwartbaren Arten. Der Untersuchungsraum entspricht dabei dem UG der Feldhamsterkartierung (vgl. Anlage 1).

## 4 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Mit der Beschreibung der Natur- und Landschaftsausstattung im Untersuchungsraum und der in Tab. 1 dargestellten bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Wirkprozesse durch das Bauvorhaben, werden mögliche Projektwirkungen und daraus resultierende mögliche Beeinträchtigungen auf Flora und Fauna in einer Konfliktpotenzialanalyse in Relation gesetzt.

Zuvor werden die in Betracht kommenden bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Wirkfaktoren sowie entsprechende Vorbelastungen benannt (Kap. 4.2).

Der Ermittlung von möglichen Konflikten folgt eine Potenzial- und Relevanzeinschätzung bzw. -abschichtung über das Vorkommen eines denkbaren Artenspektrums im Untersuchungsraum (Kap. 5).

Die tatsächliche Betroffenheit geschützter und/oder gefährdeter Arten durch das Vorhaben ergibt sich in der Überlagerung der planungsrelevanten, wertgebenden Arten mit den ausschlaggebenden Wirkungen des Vorhabens bzw. dem entsprechenden Wirkraum (Kap. 6).

### 4.1 Biotopausstattung

Der Bereich des Bauvorhabens sowie das Untersuchungsgebiet insgesamt werden überwiegend durch konventionell bewirtschaftetes, intensives Ackerland (Tonacker) geprägt. Im Untersuchungsjahr 2022 waren Mais und Hackfrüchte angebaut. Auf rund einem Drittel des Baubereichs befindet sich zudem ein mit Gras bewachsener Weg (vgl. Anlage 1). Südlich des Baubereiches liegt eine kleine Fläche einer Gartenbauanlage, welche aufgegeben scheint (Reste eines Gewächshauses waren noch vorhanden). Zwischen den Ackerflächen im Osten verläuft ein „Nährstoffreicher Graben (FGR)“. Darüber hinaus befindet sich hier ein Intensivgrünland trockener Mineralböden, welches mit Pferden beweidet wird.

Nördlich, westlich und südlich der Eingriffsfläche befindet sich die Ortschaft Weetzen mit Bebauungen und strukturarmen Grün- und Gartenanlagen.

## 4.2 Vorbelastungen

Mit der flächendeckenden Biotopkartierung sowie den Felderhebungen zu den in Betracht kommenden Arten/Artengruppen wurden Vorbelastungen für das Untersuchungsgebiet im vom Geltungsbereich einsehbaren Grenzbereich mit erfasst.

Der Abgleich mit dem Luftbild zeigt den geplanten Geltungsbereich in Angliederung an die bestehende Siedlungsstruktur im Westen, Norden und Süden (vgl. Anlage 1). Die an die bestehenden Bepflanzungen angrenzenden Gärten und Grünflächen zeigen wenig naturschutzfachlich wertvolle Bereiche. Es fehlt überwiegend an Strukturreichtum in Form von Gebüsch und Gehölzbeständen (Brut- und Nahrungshabitat) oder sonstigen wertvollen Nahrungsflächen (z.B. blüten- und insektenreiche Wiesen).

Zusammen mit der stark befahrenen Hauptstraße im Westen sowie der Nutzung des Siedlungsbereichs (insb. auch der Grundschule) besteht eine mäßige bis temporär hohe Vorbelastung des UG in Form optischer und akustischer Störungen.

## 4.3 Relevante Wirkfaktoren

Grundlage für die Bewertung der möglichen Betroffenheit einer Art bilden neben deren Verbreitung und Ökologie auch die durch das Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren. Berücksichtigt werden alle Wirkfaktoren des Vorhabens, die das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG bewirken können.

Die möglichen projektbedingten Beeinträchtigungen (Konfliktpotenzial) in Tab. 1 (folgende Seite) sind in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden. Zu berücksichtigen sind dabei auch Wirkgrößen, welche zwar außerhalb der direkt besiedelten Habitate wirken, u. U. aber aufgrund gebietsübergreifender Raum- oder Teilraumnutzung von Arten indirekt auf die Population oder auch auf einzelne Individuen einwirken können (z. B. Zerschneidungseffekte).

Tab. 1: Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren, ihrer Relevanz und möglicher Konfliktpotenziale

Wirkfaktoren / Wirkprozesse	Relevanz	Konfliktpotenzial (KP) (mögliche Beeinträchtigungen/ Verbotstatbestände)
<b>Baubedingte Wirkfaktoren/-prozesse</b>		
[Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld u. Baubetrieb ausgehende Einflüsse]		
<b>Flächeninanspruchnahme (temporär)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• direkte Flächeninanspruchnahme/-entzug</li> <li>• Nachteilige Veränderung der Standortfaktoren → Veränderung der Habitatstrukturen/Nutzung</li> </ul>	<p>Wirkfaktoren der baubedingten Flächeninanspruchnahme sind relevant, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Baustellenfläche über die direkte Anlagenfläche hinausgeht (temporäre Überbauung durch Lagerflächen, Baustraßen)</li> <li>Relevant sind ggf.:</li> <li>- Standort und Umfang des Materiallagers</li> <li>- Befestigung von gesonderten Zufahrtswegen für Baumaschinen</li> <li>- Art des Bauverkehrs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- KP, wenn wertvolle Flächen mit empfindlicher Vegetation beansprucht werden (z. B. artenreiches Feuchtgrünland, Trocken-/Maggerrasen).</li> <li>→ vollständiger Habitat- o. Funktionsverlust (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG)</li> <li>→ Beschädigung u. Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten durch den Baubetrieb (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</li> <li>→ direkte bzw. indirekte Tötung während der Baufeldfreimachung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</li> </ul>
<b>Akustische und optische Reize (temporäre Lärmemissionen und visuelle Effekte)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störung empfindlicher Tierarten</li> </ul>	<p>Relevante Wirkfaktoren der baubedingten Lärmemissionen sind ggf.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schallemissionen durch den Baustellenverkehr/ -betrieb (räumlich u. zeitlich)</li> <li>- Lärmentwicklung durch die erforderlichen Bauaktivitäten (räumlich u. zeitlich)</li> <li>- Licht (durch Baufahrzeuge, -maschinen, Baustellenbeleuchtung)</li> <li>- Erschütterungen/Vibrationen (durch Baustellenbetrieb)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- KP, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen von angrenzenden lärm- und scheuchempfindlichen Artenvorkommen kommen kann (insb. in FFH- o. Vogelschutzgebieten);</li> <li>→ ggf. ausschließlich zur Brut- bzw. Aufzuchtzeit.</li> <li>→ Störung, Beunruhigung, Vergrämung sowie Verlärmung u. damit einhergehender Habitat- u. Funktionsverlust bzw. Entzug von Brut- u. Nahrungshabitaten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG)</li> </ul>
<b>Stoffliche Einwirkungen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störung empfindlicher Pflanzen- u. Tierarten</li> </ul>	<p>Relevante Wirkfaktoren der baubedingten Lärmemissionen sind ggf.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Immission von Staub u. Luftschadstoffen durch Baustellenbetrieb</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Standortveränderungen u. damit Veränderungen von Habitaten bzw. des Arteninventars (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG)</li> </ul>
<b>Barriere- o. Fallenwirkung</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mortalität/ Individuenverlust</li> <li>• Zerschneidung von Biotopstrukturen</li> </ul>	<p>Relevante Wirkfaktoren der baubedingten Barriere- o. Fallenwirkung sind ggf.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen/-maschinen</li> <li>- Zerschneidung von Teillebensräumen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verletzung bzw. Tötung von Artenindividuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</li> <li>- Habitat- u. Funktionsverlust bzw. Entzug von Brut- u. Nahrungshabitaten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG)</li> </ul>

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

<b>Wirkfaktoren / Wirkprozesse</b>	<b>Relevanz</b>	<b>Konfliktpotenzial (KP) (mögliche Beeinträchtigungen/ Verbotstatbestände)</b>
<p><b>Anlagebedingte Wirkfaktoren/-prozesse</b> [Anlagebedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld u. den Anlageteilen ausgehende Einflüsse, die dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.]</p>		
<p><b>Flächeninanspruchnahme/-verbrauch/-verlust (dauerhaft)</b></p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachteilige Veränderung der Standortfaktoren → Zerstörung der Vegetation → Veränderung der Habitatstrukturen/Nutzung</li> </ul>	<p>Relevante Wirkfaktoren der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme sind ggf.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dauerhafte Versiegelung durch Wohnanlage u. Straßen</li> <li>- Flächenumfang und räumliche Anordnung der versiegelten Flächen und Baukörper</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- KP, wenn naturschutzfachlich bedeutende Vegetation beansprucht wird (Artenvielfalt, Seltenheit, ökologische Funktion etc.).</li> <li>- Böden wertvoller ökologischer Bodenfunktionen (bspw. Grundwasserneubildung) beansprucht werden (z. B. für Feuchtlebensräume wichtig).</li> <li>→ dauerhafter Habitat- o. Funktionsverlust (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG)</li> </ul>
<p><b>Barriere- o. Fallenwirkung</b></p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Mortalität/ Individuenverlust</li> <li>Zerschneidung von Biotopstrukturen</li> </ul>	<p>Relevante Wirkfaktoren der anlagebedingten Barriere- o. Fallenwirkung sind ggf.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kollisionsrisiko mit Fassaden/Glasfenster der Wohnhäuser</li> <li>- Zerschneidung von Teillebensräumen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verletzung bzw. Tötung von Artenindividuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</li> <li>- KP, wenn Lebensraumkorridore bzw. bedeutende Teillebensräume o. Biotopverbundflächen beansprucht werden u. wandernde Arten vorkommen.</li> <li>Habitat- u. Funktionsverlust bzw. Entzug von Brut- u. Nahrungshabitaten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG)</li> <li>→ Verlust der Durchgängigkeit u. Vernetzung von Lebensräumen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG)</li> </ul>
<p><b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren/-prozesse</b> [Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind vom Betrieb der Anlage ausgehende Einflüsse, die dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.]</p>		
<p><b>Akustische und optische Reize (dauerhaft periodische Lärm- und Lichtemissionen)</b></p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Störung empfindlicher Tierarten</li> </ul>	<p>Relevante Wirkfaktoren der betriebsbedingten Lärm- u. Lichtemissionen sind ggf.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- temporäre Schallemissionen o. periodische Lärmentwicklung (räumlich u. zeitlich)</li> <li>- Bewegungsunruhe (optische Reizauslöser) durch Nutzung des Geländes (räumlich u. zeitlich)</li> <li>- Licht (Beleuchtung Innen und Außen) (räumlich u. zeitlich)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- KP, wenn angrenzend besonders lärm- u. scheueempfindliche Tierarten vorkommen (insb. in europ. FFH- o. Vogelschutzgebieten)</li> <li>- ggf. ausschließlich zur Brut- bzw. Aufzuchtzeit.</li> <li>→ temporäre Störung, Beunruhigung u. Vergrämung sowie temporäre Verlärmung von Habitaten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</li> <li>→ temporärer Funktionsverlust bzw. Entzug von Brut- u. Nahrungshabitaten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG)</li> </ul>

## 5 Potenzial- und Relevanzabschätzung

Mit der Relevanzprüfung werden planungsrelevante Arten bzw. Artengruppen auf Grundlage ihrer natürlichen Verbreitung und Lebensraumansprüche unter Berücksichtigung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren identifiziert. Von der vertieften Prüfung (Kap. 6) ausgeschlossen werden diejenigen Arten, für die kein Vorkommen nach den unter Kap. 3.2 genannten Quellen im Messtischblatt 3723 bekannt ist und für die im Untersuchungsgebiet kein passender Lebensraum vorhanden ist. Gleiches gilt für Arten, die von den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sicher nicht betroffen sind.

Tab. 2 (folgende Seite) listet alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen europäischen Vogelarten unter Angabe der möglichen Betroffenheit aufgrund ihrer natürlichen Verbreitung, ihrer Lebensraumansprüche und unter Berücksichtigung der vom Vorhaben ausgehenden Gefährdungspotenziale (Wirkfaktoren) auf. Demnach kann bereits auf dieser Prüfungsebene eine Betroffenheit der Artengruppen **Fische & Rundmäuler, Weichtiere, Schmetterlinge, Libellen, Käfer, Amphibien, Reptilien sowie Farn- und Blütenpflanzen** ausgeschlossen werden (vgl. Tab. 2).

Hinsichtlich des **Bibers** (*Castor fiber*) kann aufgrund der rasanten Ausbreitung der Art in den vergangenen Jahren nicht ausgeschlossen werden, dass ein Vorkommen im MTB 3723 existiert. Aufgrund der Habitatausstattung des Gebiets kann ein Vorkommen und damit eine mögliche Betroffenheit jedoch ausgeschlossen werden.

Zu den Schmetterlingsarten **Wald-Wiesenvögelchen** (*Coenonympha hero*) und **Dunkler Wiesenknochen-Ameisenbläuling** (*Maculinea nausithous*) fehlt es an aussagekräftigen Verbreitungskarten, so dass über ein Vorkommen im MTB 3723 keine Aussage gemacht werden kann. Jedoch fehlt es im Untersuchungsgebiet an geeigneten Habitatstrukturen die auf ein Vorkommen der Arten deuten würden. Eine Betroffenheit wird demnach ebenfalls ausgeschlossen.

Für Arten, für die eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse (s. Kap. 6).

Tab. 2: Ermittlung potenziell betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Brutvogelarten anhand ihrer natürlichen Verbreitung, der vorhandenen Habitatstrukturen bzw. der Erfassungsergebnisse, unter Berücksichtigung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren.

UG = Untersuchungsgebiet, MTB = Messtischblatt

X = nicht vorhanden/ nicht gegeben, ✓ = vorhanden/ gegeben, hist. = historisch

Art	Deutscher Name	Verbreitung im MTB 3723 (TK 25)	Habitatstrukturen im UG gegeben	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
<b>Vögel</b> (gem. Erfassung 2022)					
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	✓	✓	✓	✓
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	✓	✓	✓	✓
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	✓	✓	✓	✓
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	✓	✓	✓	✓
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	✓	✓	✓	✓
<i>Turdus merula</i>	Amsel	✓	✓	✓	✓
<b>Säugetiere</b> (gem. Datengrundlage s. Kap 3.2)					
Alle Arten außer Fledermäuse					
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	X			
<i>Canis lupus</i>	Wolf	X			
<i>Castor fiber</i>	Biber	?	X		
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	✓	✓	✓	✓
<i>Delphinus delphis</i>	Gewöhnlicher Delphin	X			
<i>Dryomys nitedula</i>	Baumschläfer	X			
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	✓	X		
<i>Lagenorhynchus acutus</i>	Weißseitendelphin	X			
<i>Lagenorhynchus albirostris</i>	Weißschnauzendelphin	X			
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X			
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X			
<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus	✓	X		
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X			
<i>Orcinus orca</i>	Schwertwal	X			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	X			
<i>Sicista betulina</i>	Birkenmaus	X			
<i>Spermophilus citellus</i>	Ziesel	X			
<i>Tursiops truncatus</i>	Großer Tümmler	X			
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	X			

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

Art	Deutscher Name	Verbreitung im MTB 3723 (TK 25)	Habitatstrukturen im UG gegeben	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
Fortsetzung <b>Säugetiere</b> (gem. Datengrundlage s. Kap 3.2)					
Fledermäuse					
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X			
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	X			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	✓	✓	✓	✓
<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	X			
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügel-Fledermaus	X			
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	X			
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	✓	X		
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	✓	✓	✓	✓
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	✓	X		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	✓	X		
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	X			
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	✓	X		
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	✓	✓	✓	✓
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	✓	✓	✓	✓
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	✓	✓	✓	✓
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	✓	✓	✓	✓
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	X			
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	X			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	✓	✓	✓	✓
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	X			
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	✓	✓	✓	✓
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	✓	✓	✓	✓
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X			
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X			
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	X			

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

Art	Deutscher Name	Verbreitung im MTB 3723 (TK 25)	Habitatstrukturen im UG gegeben	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
<b>Amphibien und Reptilien</b> (gem. Datengrundlage s. Kap 3.2)					
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	✓	X		
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X			
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke, Bergunke	X			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	✓ (hist.)	X		
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X			
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	✓ (hist.)	X		
<i>Iberolacerta horvarthi</i>	Kroatische Gebirgsseidechse	X			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	✓ (hist.)	X		
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	X			
<i>Lacerta viridis</i>	Östliche Smaragdeidechse	X			
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	X			
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	✓ (hist.)	X		
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	X			
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X			
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X			
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X			
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	X			
<i>Triturus carnifex</i>	Alpen-Kammolch	X			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	✓	X		
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	X			
<b>Fische und Rundmäuler</b> (gem. Datengrundlage s. Kap 3.2)					
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör	X			
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	X			
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	X			
<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau-Kaulbarsch	X			

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

Art	Deutscher Name	Verbreitung im MTB 3723 (TK 25)	Habitatstrukturen im UG gegeben	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
<b>Käfer</b> (gem. Datengrundlage s. Kap 3.2)					
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	X			
<i>Buprestis splendens</i>	Goldstreifiger Prachtkäfer	X			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X			
<i>Cucujus cinnaberrinus</i>	Scharlachkäfer	X			
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	X			
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X			
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	✓	X		
<i>Phryganophilus ruficollis</i>	Rothalsiger Düsterkäfer	X			
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	X			
<b>Schmetterlinge</b> (gem. Datengrundlage s. Kap 3.2)					
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	?	X		
<i>Coenonympha oedippus</i>	Moor-Wiesenvögelchen	X			
<i>Colias myrmidone</i>	Regensburger Gelbling	X			
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	X			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Schneckenfalter, Kleiner	X			
<i>Gortyna borellii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule	X			
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	X			
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X			
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X			
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	✓	X		
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	?	X		
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X			
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	X			
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	X			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X			
<i>Zerynthia polyxena</i>	Osterluzeifalter	X			

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

Art	Deutscher Name	Verbreitung im MTB 3723 (TK 25)	Habitatstrukturen im UG gegeben	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
<b>Libellen</b> (gem. Datengrundlage s. Kap 3.2)					
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	X			
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	X			
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X			
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X			
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X			
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	X			
<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielte Smaragdlibelle	X			
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X			
<b>Weichtiere</b> (gem. Datengrundlage s. Kap 3.2)					
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X			
<i>Theodoxus transversalis</i>	Gebänderte Kahnschnecke	X			
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	X			
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b> (gem. Datengrundlage s. Kap 3.2)					
<i>Adenophora liliifolia</i>	Becherglocke	X			
<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	Wasserfalle	X			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X			
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	X			
<i>Artemisia laciniata</i>	Schlitzblättriger Beifuß	X			
<i>Asplenium adnigrum</i>	Braungrüner Strichfarn	X			
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	X			
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Tresse	X			
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	X			
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	X			
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X			
<i>Gentianella bohemica</i>	Böhmischer Enzian	X			
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	X			
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	X			

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

Art	Deutscher Name	Verbreitung im MTB 3723 (TK 25)	Habitatstrukturen im UG gegeben	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
Fortsetzung <b>Farn- und Blütenpflanzen</b> (gem. Datengrundlage s. Kap 3.2)					
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	X			
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout,	X			
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X			
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	X			
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	X			
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixkraut	X			
<i>Oenanthe conioides</i>	Schierling-Wasserfenchel	X			
<i>Pulsatilla grandis</i>	Große Kuhschelle	X			
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	X			
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	X			
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	X			
<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	Bayerisches Federgras	X			
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt, Vermeinkraut	X			
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	X			

## 6 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Anschluss an die Relevanzprüfung erfolgt die Konfliktanalyse zur vertieften Betrachtung der potentiell vom Vorhaben betroffenen Arten/Artengruppen. Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden ggf. artspezifische Vermeidungs-/bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet.

Als Ergebnis der Relevanzprüfung werden in der folgenden vertieften Prüfung **10 Säugetierarten** sowie **sechs Brutvogelarten** als potenziell relevante Arten genauer betrachtet.

### 6.1 Säugetiere

Nach Auswertung der Verbreitungskarten in Verbindung mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotopstrukturen bietet das Untersuchungsgebiet den folgenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie einen potentiellen (Teil-)Lebensraum:

Tab. 3: Potentiell vorkommende und vom Vorhaben betroffene Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Art		Schutz nach BNatSchG <sup>1)</sup>	Rote Liste Status <sup>2)</sup> Nds. <sup>3)</sup> (D) <sup>4)</sup>	Habitat-eignung <sup>5)</sup>
wissenschaftlich	deutsch			
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	§§	2 (1)	R, N
<i>Eptesicus serotinus</i>	BreitflügelFledermaus	§§	2 (3)	N
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	§§	2 (*)	N
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	§§	2 (*)	N
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	§§	2 (*)	N
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	§§	1 (D)	N
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	§§	2 (V)	N
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	§§	3 (*)	N
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	§§	2 (3)	N
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	§§	2 (1)	N

<sup>1)</sup> Schutz nach BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

<sup>2)</sup> Rote Liste Status: \* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, D = Daten unzureichend

<sup>3)</sup> Rote Liste Säugetiere Niedersachsen: HECKENROTH, H. (1993)

<sup>4)</sup> Rote Liste Säugetiere Deutschlands: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020)

<sup>5)</sup> Habitateignung: R = Reproduktion, N = Nahrungs-/Jagdhabitat

Für den potenziell im Vorhabengebiet lebenden **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) erfolgte eine Erfassung 2022 (s. Kap. 3.3), bei der kein Nachweis erbracht werden konnte. Eine Betroffenheit des Feldhamsters kann somit ausgeschlossen werden.

Die Betrachtung der **Fledermäuse** erfolgt aufgrund ähnlicher Lebensraumansprüche und einer gleichartigen möglichen Betroffenheit Gruppenbezogen.

**Fledermäuse:**

**Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*), **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Kleiner Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutz und Gefährdungsstatus:

Alle potentiell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Nach der aktuellen Roten Liste der Säugetiere Deutschlands (BFN 2020) gelten die Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus sowie Zwergfledermaus als ungefährdet. Der Große Abendsegler steht in Deutschland auf der Vorwarnliste. Die Arten Braunes Langohr und Breitflügel-Fledermaus gelten als gefährdet. Das Graue Langohr gilt als vom Aussterben bedroht. Hinsichtlich des Kleinen Abendsegler ist die Datengrundlage deutschlandweit als unzureichend bewertet.

In Niedersachsen gilt die Zwergfledermaus als gefährdet und der Kleine Abendsegler als vom Aussterben bedroht. Die übrigen Arten gelten in Niedersachsen als stark gefährdet (HECKENROTH 1991).

Darstellung der Betroffenheit:

Die potentiell vorkommenden Fledermausarten überwintern meist unterirdisch in frostfreien Höhlen, Stollen oder ähnlichem. Als Wochenstubenquartier im Sommer werden Gebäudespalten, Dachböden, Baumhöhlen oder Rindenquartiere bezogen. Im direktem Eingriffsbereich des Vorhabens finden sich keine Strukturen wie Gebäude oder ältere Gehölzbestände, die den hier betrachteten Fledermausarten als Sommer- oder Winterquartier dienen könnten. In der umliegenden Siedlung sind Fledermausquartiere zu erwarten.

*Fortsetzung auf der folgenden Seite*

*Fortsetzung der Darstellung der Betroffenheit*

Einige Arten nutzen zur Jagd durch Gehölze gegliederte Offenlandbereiche, Hecken, Baumreihen, Gärten, Wiesen, Weiden, Siedlungsbereiche, Parkanlagen und Ackerflächen. Andere Arten, wie die Abendsegler, jagen im offenen Luftraum. Eine Nutzung des Eingriffsbereichs als Jagdhabitat ist daher nicht auszuschließen.

**Prognose des Tötungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):**

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da keine Strukturen durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, die Fledermäusen als Quartier dienen können (s.o.). Eine Tötung durch Bautätigkeiten ist ebenfalls nicht zu besorgen, da Fledermäuse drohenden Hindernissen ausweichen können und die Arbeiten zudem i.d.R. tagsüber ausgeführt werden und Fledermäuse nachtaktiv sind.

→ *Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst*

**Prognose des Störungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):**

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da keine vorhabensbedingten Wirkungen bekannt sind, die zu erheblichen Störungen in Bereichen führen, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.

→ *Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst*

**Prognose des Zerstörungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):**

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Dieser Verbotstatbestand kann jedoch für die hier betrachteten Arten mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben keine potenziellen Bereiche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten in Anspruch genommen werden (s.o.).

→ *Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst*

**Maßnahmen:**

Es werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst, daher sind keine Maßnahmen nötig.

→ *Maßnahmen sind nicht erforderlich*

## 6.2 Brutvögel

Da grundsätzlich alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen sind, werden in der Regel alle streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands mit Status 1 (vom Aussterben bedroht), 2 (stark gefährdet), 3 (gefährdet), und G (Gefährdung unbekanntes Ausmaßes), ausgewählte Arten des Status V (Vorwarnliste) sowie Koloniebrüter mit mehr als fünf Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

Die übrigen europäischen Vogelarten sind ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zuzuordnen, die in Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens eine gleichartige Betroffenheit vermuten lassen. Für diese häufigen ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen) kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.d.R. nicht erfüllt sind.

So ist bezüglich des Störungstatbestandes davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Baubedingte Tötungsrisiken können durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.

Bei der Brutvogelkartierung 2022 wurden die in Tab. 3 aufgeführten Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt (vgl. Anlage 1). Es handelt sich dabei überwiegend um Einzelfunde.

Auf Grundlage der Brutvogelerfassung konnte kein Brutrevier im UG abgegrenzt werden, da die Arten entweder nur an einem Erfassungstermin festgestellt wurden (Feldlerche), oder sich das Untersuchungsgebiet nur als Jagdhabitat eignet.

Tab. 4: Nachweislich vorkommende und potentiell vom Vorhaben betroffene Vogelarten

Art		Schutz nach BNatSchG <sup>1)</sup>	Rote Liste Status <sup>2)</sup> Nds. <sup>3)</sup> (D) <sup>4)</sup>	Gilde	Brutstatus <sup>5)</sup>
wissenschaftlich	deutsch				
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	§	3 (3)	Bodenfreibrüter	Bzf
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	§	* (*)	Höhlenbrüter	Ng
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	§	3 (V)	Nischenbrüter	Ng
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	§§	3 (*)	Gehölzfreibrüter	Ng
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	§	* (*)	Höhlen-, Gebäudebrüter	Ng
<i>Turdus merula</i>	Amsel	§	* (*)	Heckenbrüter	Ng

1) Schutz nach BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

2) Rote Liste Status: \* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

3) Rote Liste Brutvögel Niedersachsens: KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K (2022)

4) Rote Liste Brutvögel Deutschlands: RYSLAVY, T. ET AL. (2020)

5) Bzf = Brutzeitfeststellung, Ng = Nahrungsgast

An einem Termin Mitte April konnten fünf **Feldlerchen** (*Alauda arvensis*) gleichzeitig auf den östlich des geplanten Eingriffsbereichs liegendem Ackerschlag nachgewiesen werden (vgl. Anlage 1). Dabei handelte es sich vermutlich um noch ziehende bzw. reviersuchende Tiere. Ein Brutrevier etablierte sich im Untersuchungsgebiet jedoch nicht, was mit der umschließenden Bebauung im Norden und Westen, bzw. dem Gehölzstreifen um Süden zu erklären ist. Denn Feldlerchen meiden Vertikalstrukturen bei der Brutplatzwahl.

Hinsichtlich der Arten **Mauersegler** (*Apus apus*), **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Bachstelze** (*Motacilla alba*) und **Amsel** (*Turdus merula*) eignet sich der Eingriffsbereich und das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat bzw. Jagdlebensraum. Dementsprechend sind die Arten als Nahrungsgäste einzustufen (vgl. Anlage 1). Geeignete Brutmöglichkeiten fehlen im direkten Eingriffsbereich. Amsel, Bachstelze, Mauersegler und Rauchschwalbe brüten möglicherweise in den angrenzenden Siedlungsbereichen. Hinweise auf einen Brutplatz des Rotmilans im südlich angrenzenden Gehölzbestand fanden sich nicht.

Aufgrund der fehlenden festgestellten Brutreviere im Eingriffsbereich und dem erweiterten Untersuchungsgebiet, kann für keine der genannten Arten ein enger Bezug bzw. starke Abhängigkeit zur Eingriffsfläche hergestellt werden.

Bau-, anlagen- oder betriebsbedingte **Tötungsrisiken** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind aufgrund der fehlenden Brutreviere im Eingriffsbereich für keine der vorgefundenen Arten zu befürchten. Aus demselben Grund besteht auch keine Gefahr der **Zerstörung** von **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Durch die Bautätigkeiten wird das Untersuchungsgebiet temporär durch Lärm und Bewegungsunruhe belastet. Diese **Störung** ist aufgrund der fehlenden engen Beziehung der Arten zum Untersuchungsgebiet (kein essenzielles Nahrungs-/Jagdhabitat), der großen Mobilität der Tiere und der im Vergleich zum gesamten Jagdlebensraum geringen belasteten Flächengröße als nicht erheblich zu bewertet. Denn gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

## **7 Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen (VER), vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF)**

Die Prüfung der möglichen Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet potenziell und nachweislich vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten lässt nicht erkennen, dass durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. BNatSchG ausgelöst werden. Projektbezogene Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## **8 Zusammenfassung**

Gegenstand des vorliegenden Fachbeitrags ist die Prüfung und Bewertung, ob durch den geplanten Ausbau der Grundschule in Weetzen durch die Stadt Ronnenberg artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Aufgrund der Lage der Erweiterungsfläche am Ortsrand mit teils umgebender Bebauung und der derzeitigen Nutzung des Eingriffsbereichs als Intensivacker bzw. mit Gras bewachsenem Weg, ist im Ergebnis der Potenzialabschätzung sowie der durchgeführten Geländebegehungen festzustellen, dass der Vorhabenbereich artenarm und aus artenschutzrechtlicher Sicht hinsichtlich der Verbotstatbestände konfliktfrei ist. Es konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte festgestellt werden, welche Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich machen würden.

## 9 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (o.J.): Steckbriefe und Verbreitungskarten der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie. URL: <https://www.bfn.de/artenportraits>, zuletzt abgerufen 27.06.2023.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau.
- DRACHENFELS, O.v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand März 2021. In: (Hrsg.) NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN). Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4.
- HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - 1. Fassung vom 1.1.1991 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. (6/93), Hannover.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Stand Oktober 2021. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. (2/22), Hannover.
- NABU NIEDERSACHSEN (2014): Aktuelle Verbreitungskarten des NLWKN zu den heimischen Fledermausarten. URL: <https://www.batmap.de/web/start/karten>, zuletzt abgerufen 26.06.2023.
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (VERSCH. JAHRE): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten, Amphibien- u. Reptilienarten, Fischarten, Wirbellosenarten und Pflanzenarten in Niedersachsen.
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 90-112
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## **Anlagen**

Anlage 1 Bestands- und Konfliktplan

### Bestands- und Konfliktplan

#### Biotoptypen

- **Gebüsch- und Gehölzbestände**
- HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
- HPS Sonst. standortgerechter Gehölzbestand
- **Binnengewässer**
- FGR Nährstoffreicher Graben
- **Grünland**
- GIT Intensivgrünland trockener Mineralböden
- GRT/ OVW Trittrassen/ Weg
- **Acker- und Gartenbau-Biotope**
- AT Basenreicher Lem-/Tonacker
- EGG Sonstige Gartenbaufläche
- **Gebäude, Verkehrs- u. Industrieflächen**
- OVW Weg

Zusatzcodes  
 w wiesenartige Ackerbrache (Acker); beweidet (Grünland)  
 h Hackfrüchte  
 m Mais

#### Vögel

##### Brutstatus

- Brutzeitfeststellung
- Nahrungsgast

**Gefährdungsgrad** (gem. Krüger & Sandkühler 2022)

- nicht gefährdet (\*)
- gefährdet (RL 3)

##### Arten

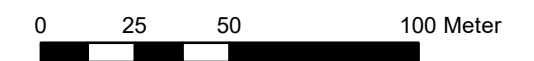
- |               |                  |
|---------------|------------------|
| A Amsel       | Ba Bachstelze    |
| FI Feldlerche | Ms Mauersegler   |
| Rm Rotmilan   | Rs Rauchschnalbe |

#### Gebietsabgrenzung

- Geltungsbereich
- Untersuchungsgebiet Vögel (200 m)
- Untersuchungsgebiet Feldhamster & Biotope (500 m)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022 LGLN

Maßstab 1 : 2.000



Auftraggeber:  
**Stadt Ronnenberg**  
 Hansastraße 38  
 30952 Ronnenberg

**Anlage 1**

**GEUM.tec GmbH**  
 Sure Wisch 10  
 30625 Hannover



erstellt:  
 FW 06/2023  
 geändert:

